

Beitrags- und Kassenordnung für den Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Daaden-Herdorf

Diese Beitrags- und Kassenordnung wurde auf der Grundlage und im Einklang mit

- dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG), Fünfter Abschnitt,
- der Finanzordnung des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und
- der Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Altenkirchen von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands Daaden-Herdorf in ihrer Sitzung am 20.7.2020 beschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der/Die Ortskassierer*in führt die Kasse und verwaltet die finanziellen Belange des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Daaden-Herdorf (OV).
- (2) Der/Die Ortskassierer*in ist verpflichtet, über die rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie das Vermögen des OV Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß PartG und den Vorgaben der übergeordneten Gebietsverbände Landesverband Rheinland-Pfalz (LV) und Kreisverband Altenkirchen (KV) zu führen.
- (3) Der/Die Ortskassierer*in legt dem KV bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres den Beitrag des OV für den jährlichen Rechenschaftsbericht an den LV in der geforderten Form vor. Der Beitrag zum Rechenschaftsbericht wird von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands des OV unterzeichnet. Sie versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.
- (4) Alle Unterlagen der Buchführung und die Beiträge zu den Rechenschaftsberichten sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet der/die Ortskassierer*in die Unterlagen im Auftrag des OV-Vorstands, erstellt eine Vernichtungsverhandlung, unterzeichnet sie und nimmt sie zu den Akten.

§ 2 Befugnisse

- (1) Ausgaben zur Finanzierung der laufenden Kosten für die Geschäftsführung innerhalb des OV (Porto, usw.) weist der/die Ortskassierer*in eigenständig an.
- (2) Über Beträge bis 500,- € entscheidet der geschäftsführende Vorstand des OV. Beträge, die über 500,- € hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung des OV.

(3) Neben dem/der Ortskassier*in und dem/der Schatzmeister*in des KV sind zwei weitere, durch Beschluss der Mitgliederversammlung des OV zu benennende Personen kontobevollmächtigt.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags soll 1 % des Nettoeinkommens, mindestens aber den durch den KV festgelegten Mindestbeitrag betragen.
- (2) Der OV-Vorstand kann auf begründeten Antrag für Personen mit finanziellen Härten den Beitrag auf die jeweils gültige monatliche Umlage senken oder in besonderen Härtefällen eine Sonderregelung treffen. Nach jeweils 2 Jahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzung für einen abgesenkten Beitrag oder für eine getroffene Sonderregelung weiterhin vorliegen. Für Ehepaare und Familien beträgt der Mitgliedsbeitrag das 1,5-fache des Mindestbeitrags/ermäßigten Beitrags für Einzelpersonen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift vom KV je nach Wunsch des Mitglieds im quartalsweisen, halbjährlichen oder jährlichen Turnus eingezogen. Das Mitglied kann seinen Beitrag auch durch Überweisung auf das Konto des KV begleichen.
- (4) Für den Austritt wegen fortgesetzter Nichtzahlung des Beitrages gelten die Bestimmungen der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz (Anlage).

§ 4 Erstattung von Auslagen

Kosten, die Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben, Mandaten und Ämtern entstehen, mit denen sie von einer Mitgliederversammlung, satzungsgemäß dazu berechtigten Organen oder Gremien der Partei betraut werden, werden auf Antrag erstattet. Das Nähere regelt die Kostenerstattungsordnung des LV. Dabei tritt der/die Ortskassierer*in sinngemäß an die Stelle des/der Landesschatzmeister*in, der geschäftsführende OV-Vorstand an die Stelle des Landesvorstands.

§ 5 Sonderbeiträge

Rats-/Ausschussmitglieder, die eine regelmäßige Geldleistung (Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld) erhalten, sollen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen gesonderte Mandatsträgerbeiträge (§ 27 Abs. 1 PartG) leisten.

§ 6 Spenden

- (1) Der OV ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Hierbei sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes zu beachten.
- (2) Spenden verbleiben beim OV.
- (3) Spendenbescheinigungen werden vom KV Altenkirchen ausgestellt. Weitere Bestimmungen sind in Ziff. D Landesfinanzordnung, sowie insbesondere zu Spenden, die nicht angenommen werden dürfen in § 25 PartG getroffen.

§ 7 Subsidiarität

Die in dieser Beitrag- und Kassenordnung getroffenen Festlegungen sind auf den Regelungsbedarf für die Behandlung von Standardgeschäftsfällen im OV zugeschnitten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des PartG, der Landesfinanzordnung und der Beitragsund Kassenordnung des KV.

<u>Anlage</u>

Auszug aus der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.